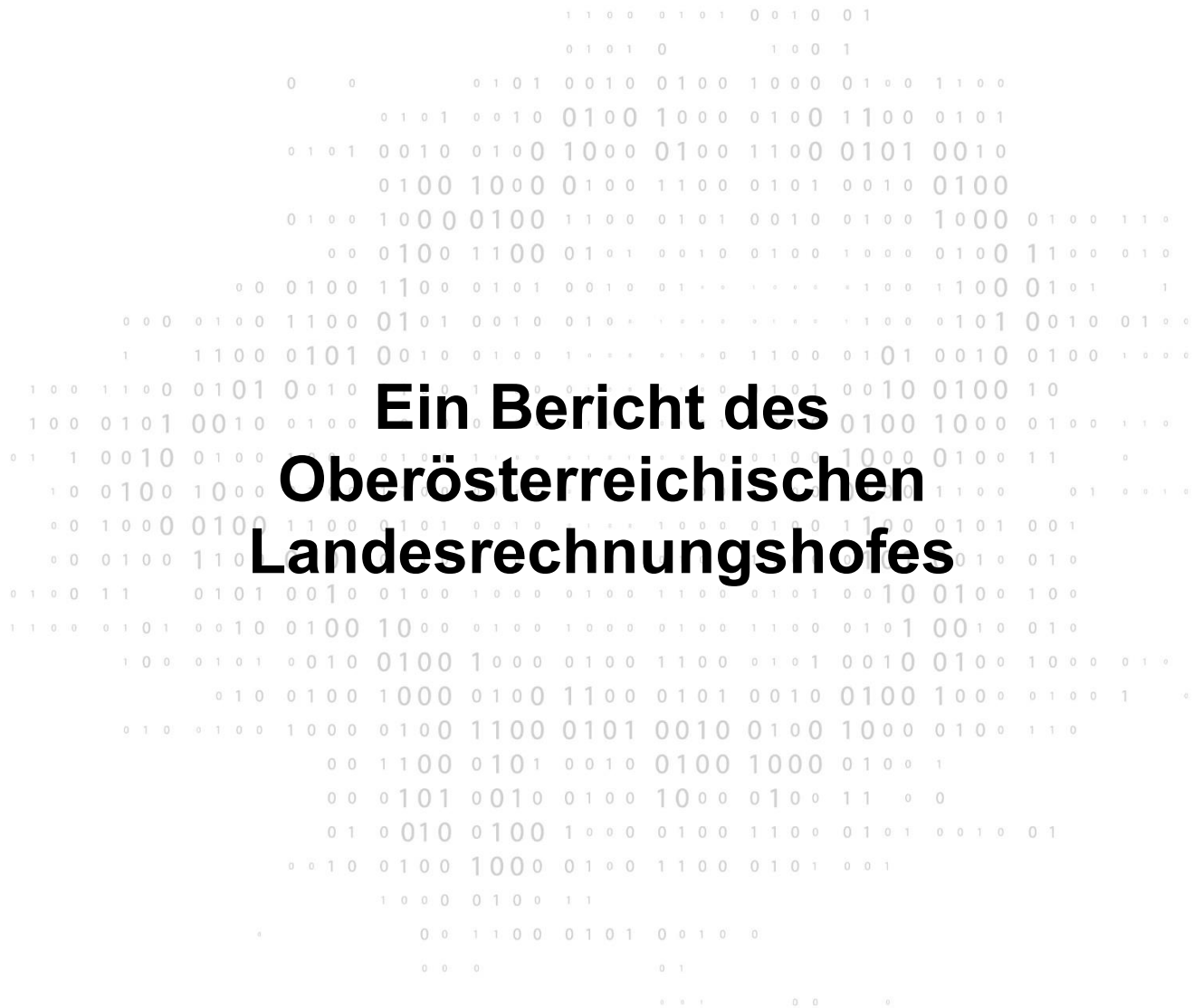


Oö. Chancengleichheitsgesetz – Persönliche Assistenz



Ein Bericht des Oberösterreichischen Landesrechnungshofes

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43) 732 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im September 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Persönliche Assistenz nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz	4
Modelle der Persönlichen Assistenz in OÖ.....	5
Ziele im Bereich Chancengleichheit	7
Ziele auf nationaler Ebene.....	7
Ziele des Landes OÖ.....	9
Erweiterung der Zielgruppe für Persönliche Assistenz.....	10
Leistungsangebot in OÖ und geplanter Ausbau	12
Persönliche Assistent:innen.....	15
Bedarf an Persönlicher Assistenz in OÖ und Bedarfsdeckung.....	16
Vorgemerkte Bedarfe	16
Bedarfsdeckung	18
Bedarfsplanung.....	20
Leistungen im Bereich der Persönlichen Assistenz	21
Bewilligungsprozess.....	21
Beitragsleistung gemäß Oö. Chancengleichheitsgesetz	23
Rahmenbedingungen und Leistungsvereinbarungen im Trägermodell	25
Abrechnung der Leistungen mit dem Land OÖ	26
Finanzielle Entwicklung im Landeshaushalt	28
Zusammenfassung der Empfehlungen.....	30

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Überblick über die wesentlichen Festlegungen und die Unterschiede zwischen dem Träger- und dem Auftraggebermodell	6
Tabelle 2:	Bestellmengen und Leistungsmengen Trägermodell 2022 bis 2024....	13
Tabelle 3:	Per Bescheid bewilligte Stunden und Leistungsmengen Auftraggebermodell 2022 bis 2024	14
Tabelle 4:	Anzahl Leistungsbezieher:innen und in Anspruch genommene Einheiten in Verbindung mit Alternativen Wohnformen 2022 bis 2024 – Stichtagswerte zum 31.12.	14
Tabelle 5:	Anzahl Kursabschlüsse Grundkurse 2022 bis 2024	15
Tabelle 6:	Persönliche Assistent:innen (Personen bzw. VZÄ) nach Modell 2022 bis 2024	16
Tabelle 7:	Dringende Bedarfe nach Stufen 2019 bis 2024 – Stichtagswerte zum 31.12.	17
Tabelle 8:	Summe der Einkommensbeiträge der Leistungsbezieher:innen von Persönlicher Assistenz für die Jahre 2022 bis 2024	24
Tabelle 9:	Stundensätze für Persönliche Assistenz nach Modell für die Jahre 2022 bis 2024	27
Tabelle 10:	Auszahlungen im Leistungsbereich Persönliche Assistenz nach Kategorie, RA-Werte FH 2022 bis 2024	29
Abbildung 1:	Anzahl der Bezieher:innen von Persönlicher Assistenz nach Modell 2018 bis 2024	12
Abbildung 2:	Personen mit dringendem Bedarf für Persönliche Assistenz bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer ChG-Leistung oder eines Zuschusses zur 24-Stunden-Betreuung vom Bund – Stichtag 31.12.2024	19
Abbildung 3:	Bedarfsplanung Persönliche Assistenz bis 2040	21
Abbildung 4:	Bewilligungsprozess für Persönliche Assistenz	22

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

App	Applikation; das ist ein Anwendungsprogramm, welches unterschiedliche Funktionen für verschiedene Zielgruppen erfüllen kann, sodass elektronische Endgeräte an Nutzerbedürfnisse angepasst werden können.
------------	---

C

COVID-19	Coronavirus-Krankheit 2019: ausgelöst durch den Erreger SARS-CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus 2)
-----------------	--

D

Deckungsring	Im Landeshaushalt sind in einem Deckungsring Finanzpositionen mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit zusammengefasst
---------------------	---

F

FA	Fähigkeitsorientierte Aktivität
FH	Finanzierungshaushalt
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreich

G

GA	Geschützte Arbeit
-----------	-------------------

O

Oö. ChG	Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen, LGBl. Nr. 41/2008 idgF
Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung	Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Umfang der Ansprüche der Hauptleistungen gemäß §§ 10 bis 14 Oö. ChG festgelegt wird

Oö. Sozialberufegesetz	Landesgesetz, mit dem die Ausbildung, das Berufsbild und die Tätigkeit der Angehörigen der Sozialberufe geregelt wird, LGBl. Nr. 63/2008 idgF
ÖVP	Österreichische Volkspartei

R

RA	Rechnungsabschluss
-----------	--------------------

S

SIS	Sozialinformationssystem (zentrale elektronische Datenbank für den Leistungsbereich)
SWÖ-KV	Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich

T

TA	Teilabschnitt
-----------	---------------

U

UN-Behindertenrechtskonvention	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung
---------------------------------------	---

V

VA	Voranschlag
VSt.	Voranschlagsstelle
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)

OÖ. CHANCENGLEICHHEITSGESETZ – PERSÖNLICHE ASSISTENZ

Geprüfte Stelle:

Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales

Prüfungszeitraum:

15. Jänner 2025 bis 7. April 2025

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 1 des Oö. LRHG 2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Die Initiativprüfung beschäftigte sich mit der im Oö. Chancengleichheitsgesetz definierten Hauptleistung „Persönliche Assistenz“ ab 2022. Wesentliche Prüfungsthemen waren neben den Zielen für diesen Leistungsbereich der Bedarf und das Ausmaß der Bedarfsdeckung, die Gestaltung der Leistung, der Prozess der Gewährung sowie die Finanzierung aus dem Landeshaushalt.

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde der geprüften Stelle gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 am 27. Juni 2025 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt.

Die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales hat am 14. Juli 2025 auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten. Alle im Bericht angeführten Internetlinks wurden im Prüfungszeitraum aufgerufen.

KURZFASSUNG

(1) Persönliche Assistenz – eine Leistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz

Mit Persönlicher Assistenz gemäß Oö. Chancengleichheitsgesetz soll Menschen mit Beeinträchtigungen durch die erforderliche persönliche Hilfe (z. B. bei der Grundversorgung und bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten) ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden. Da die Leistungsbezieher:innen für Persönliche Assistenz bestimmte Fähigkeiten – insbesondere zur Anleitung der Assistent:innen – mitbringen müssen, ist sie nicht für alle Menschen mit Beeinträchtigungen eine geeignete Leistung. (Berichtspunkt 1)

In OÖ stehen zwei Modelle zur Verfügung:

- Im Trägermodell organisieren drei Träger die Leistungserbringung und unterstützen die Leistungsbezieher:innen. Dazu werden jährlich zwischen dem Land und den Trägern die zu erbringenden Leistungsstunden vertraglich vereinbart.
- Im Auftraggebermodell organisieren sich die Leistungsbezieher:innen die Leistung selbstständig und erhalten dazu eine Geldleistung des Landes. Der höhere Grad an Selbstbestimmung erfordert auch mehr Kompetenzen (z. B. Organisationsfähigkeit). Dieses Modell ist daher nur für einen kleinen Personenkreis geeignet. (Berichtspunkt 2)

Auf Bundesebene wird seit 2023 eine Harmonisierung der Persönlichen Assistenz angestrebt. Nachdem im Bundesmodell wesentliche Rahmenbedingungen der seit 2001 bestehenden oö. Leistung nicht berücksichtigt sind (z. B. freie Dienstverträge der Assistenzkräfte) entschied sich das Land OÖ – auch aus Gründen der Versorgungssicherheit – gegen eine Umsetzung dieses Modells. (Berichtspunkt 3)

(2) 2024 erhielten 304 Personen Persönliche Assistenz – ab 2025 Erweiterung der Zielgruppe

2024 erhielten 304 Personen in OÖ Persönliche Assistenz, davon 266 Personen (87,5 Prozent) nach dem Trägermodell. Dafür beauftragte die Abteilung Soziales rd. 242.900 Assistenzstunden bei den drei Trägern. Im Auftraggebermodell erhielten 38 Personen (12,5 Prozent) Persönliche Assistenz, wofür rd. 41.100 Assistenzstunden geleistet wurden. (Berichtspunkt 6)

Nach einer positiven Evaluierung von zwei Pilotprojekten entschied das Land OÖ ab 2025 die Zielgruppe für Persönliche Assistenz um Menschen

mit psychischen Beeinträchtigungen und Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zu erweitern. (Berichtspunkt 5)

Die Auszahlungen des Landes OÖ für Persönliche Assistenz stiegen von rd. 10,6 Mio. Euro im Jahr 2022 auf rd. 13,5 Mio. Euro im Jahr 2024. Davon entfielen 12,4 Mio. Euro auf das Trägermodell, 0,9 Mio. Euro auf das Auftraggebermodell und 0,2 Mio. Euro auf die Ausbildung für Assistenzkräfte und sonstige Auszahlungen. Die Vorgangsweise der Abteilung Soziales bei der Abrechnung der Leistungen sowie die Wahrnehmung der fachlichen Aufsicht sieht der LRH positiv. (Berichtspunkte 13 bis 16)

(3) Ziel: konsequenter Ausbau – konkrete quantitative Entwicklungsziele formulieren

Das Arbeitsübereinkommen auf Ebene der oö. Landesregierung für die Jahre 2021 bis 2027 sieht vor, dass Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen (u. a. Persönliche Assistenz) konsequent ausgebaut werden sollen. In der Bedarfsplanung 2023, in der die Leistungen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes bis 2040 geplant werden, ist für die Persönliche Assistenz eine konstante Ist-Versorgung und damit kein Ausbau vorgesehen. (Berichtspunkte 4 und 10)

Für 2026/27 ist ein Ausbau der Persönlichen Assistenz im Rahmen „Alternativer Wohnformen“ und „Inklusiver Wohnassistenten“ in Kombination mit 24-Stunden-Betreuung geplant. Zielgruppe sind ausschließlich Personen aus vollbetreuten Wohneinrichtungen, die in eine selbstbestimmtere Wohnform wechseln möchten. Der LRH geht daher davon aus, dass dieser Ausbau keine wesentliche Auswirkung auf die Bedarfsdeckung im Bereich der Persönlichen Assistenz haben wird. (Berichtspunkte 4 und 6)

Nachdem Persönliche Assistenz sowohl die Selbstbestimmung unterstützt als auch eine kosteneffiziente Leistung ist, sollte das Land OÖ konkrete quantitative Entwicklungsziele für diese Leistung erarbeiten. (Berichtspunkt 4 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

(4) Deckung der dringenden Bedarfe nicht möglich – Konsequenzen für Betroffene transparent machen

Für Personen, die einen Bedarf an Persönlicher Assistenz bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bekannt geben, wird neben der Eignung für diese Form der Unterstützung auch die Dringlichkeit auf Basis eines standardisierten Erhebungsbogens bewertet. Bedarfe, die innerhalb eines Jahres gedeckt werden sollen, werden als dringend eingestuft.

Zum Stichtag 31.12.2024 hatten gemäß der oberösterreichweiten Vormerkdatenbank 158 Personen einen dringenden Bedarf. Persönliche Assistenz kann bescheidmäßig zuerkannt werden, wenn freie Kapazitäten

(z. B. durch Stundenaufstockungen oder Fluktuation bei den Leistungsbezieher:innen) entstehen. (Berichtspunkt 8)

Die Vergabe freier Kapazitäten erfolgt zentral durch die Abteilung Soziales. Die begrenzten Ressourcen führen dazu, dass auch für Personen mit dringenden Bedarfen Wartezeiten entstehen, in denen sie für ihre notwendige Unterstützung selbst sorgen müssen. Nach Ansicht des LRH ist für diese Personen nicht absehbar, wann sie Persönliche Assistenz bekommen. Das private Umfeld und eigenfinanzierte Leistungen nehmen daher einen großen Stellenwert bei der Versorgung ein.

Für Personen mit einer akuten Versorgungsnotwendigkeit sucht die Abteilung Soziales unmittelbar nach einer Lösung. In diesen Fällen kann es sein, dass die betroffene Person keine Persönliche Assistenz, sondern eine andere, rascher verfügbare Leistung erhält.

Damit die betroffenen Personen Klarheit haben und eigenverantwortlich Maßnahmen ergreifen können, ist für den LRH unerlässlich, die angestrebten quantitativen Ziele im Bereich Persönlicher Assistenz und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Personen mit Unterstützungsbedarf transparent darzulegen und zielgruppenspezifisch zu kommunizieren. (Berichtspunkt 9 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

- (5) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte Stelle sind unter Berichtspunkt 17 zusammengefasst.**
- (6) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG 2013 empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandung und Verbesserungsvorschlag eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:**
 - I. Das Land OÖ sollte – ausgehend vom angestrebten konsequenten Ausbau der Persönlichen Assistenz – konkrete quantitative Entwicklungsziele erarbeiten. Damit die Betroffenen eigenverantwortlich Maßnahmen zur Deckung ihres Unterstützungsbedarfes ergreifen können, sollten diese Ziele und die sich daraus ergebenden Konsequenzen transparent gemacht und zielgruppenspezifisch kommuniziert werden. (Berichtspunkte 4 und 9 – Umsetzung ab sofort)**

PERSÖNLICHE ASSISTENZ NACH DEM OÖ. CHANCENGLEICHHEITSGESETZ

1.1.

Persönliche Assistenz ist in OÖ eine von mehreren Hauptleistungen¹ gemäß Oö. Chancengleichheitsgesetz – Oö. ChG². Nach Maßgabe der angebotenen und tatsächlich verfügbaren Ressourcen besteht ein Rechtsanspruch auf die Hauptleistungen, nicht jedoch auf eine bestimmte Leistung. In die Zuständigkeit der Bundesländer fällt dabei die Persönliche Assistenz außerhalb der Arbeitswelt; die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz ist Bundeskompetenz und im Behinderteneinstellungsgesetz³ geregelt.

Durch Persönliche Assistenz soll Menschen mit Beeinträchtigungen⁴ je nach Art ihrer Beeinträchtigung und dem Grad der Selbstbestimmungsfähigkeit die erforderliche persönliche Hilfe für ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden. Dazu gehören insbesondere

- die Sicherstellung der Grundversorgung⁵,
- hauswirtschaftliche Tätigkeiten⁶,
- Mobilität und Freizeitgestaltung⁷ sowie
- Unterstützung bei der Kommunikation⁸,

nicht jedoch medizinische oder therapeutische Leistungen. Persönliche Assistenz in OÖ ist vorgesehen für Menschen ab dem sechsten Lebensjahr, die in einem

¹ Weitere Hauptleistungen sind Heilbehandlung, Frühförderung, Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität, Wohnen sowie Mobile Betreuung und Hilfe.

² Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen ([Oö. Chancengleichheitsgesetz - Oö. ChG](#)), LGBl. Nr. 41/2008 idgF

³ siehe § 6 Abs 2 lit d [Behinderteneinstellungsgesetz](#), BGBl. Nr. 22/1970 idgF

⁴ Das sind im Sinne des § 2 Oö. ChG Personen, die auf Grund körperlicher, geistiger, psychischer oder mehrfacher derartiger Beeinträchtigungen – sofern diese nicht hauptsächlich altersbedingt sind – in lebenswichtigen Bereichen (z. B. Berufsbildung, Erwerbstätigkeit, Eingliederung in die Gesellschaft) wegen wesentlicher Funktionsausfälle dauernd erheblich behindert sind.

⁵ Dazu gehören u. a. Hilfe beim Aufstehen und zu Bett gehen, beim An- und Auskleiden, der Körperpflege und der Nahrungsaufnahme.

⁶ Diese umfassen u. a. Unterstützung beim Einkaufen, der Essenszubereitung, der Wäscheversorgung und beim Sauberhalten der Wohnung.

⁷ Dazu zählen Assistenzleistungen bei außerhäuslichen Aktivitäten aller Art (z. B. Arzt- oder Therapiebesuche, Pflege sozialer Kontakte, Besuch von Veranstaltungen). Für diese Leistungen ist das Stundenausmaß gedeckelt.

⁸ Dies umfasst Assistenzleistungen bei allen Formen der Kommunikation einschließlich der Erledigung des Schriftverkehrs.

eigenen Haushalt alleine, zu zweit oder in Gemeinschaft leben oder leben möchten.⁹

Für Persönliche Assistenz ist es erforderlich, dass die Leistungsbezieher:innen die Fähigkeiten zur Auswahl und Anleitung der Assistent:innen, der Einteilung der Dienste und der Bestimmung des Ortes, an dem die Leistung erbracht wird, haben.¹⁰ Der zeitliche Umfang der notwendigen Leistungen wird auf Stundenbasis festgelegt und ist begrenzt.¹¹ Aus diesen Erfordernissen ergibt sich, dass Persönliche Assistenz nicht für alle Menschen mit Beeinträchtigungen geeignet ist.

Neben den Erhebungen in der Abteilung Soziales führte der LRH im Zuge der Prüfung auch Informationsgespräche mit Bedarfskoordinator:innen einer Bezirksverwaltungsbehörde sowie mit zwei Menschen mit Beeinträchtigungen, von denen einer Persönliche Assistenz gemäß Oö. ChG bezog. Aus den Leistungen im Auftraggebermodell zog der LRH eine Stichprobe von sieben Fällen, in denen er den Genehmigungs- und Abrechnungsprozess im Detail prüfte.

1.2.

In seiner Prüfung beschränkte sich der LRH auf die Hauptleistung Persönliche Assistenz. Die in den nachfolgenden Berichtspunkten dargestellten Daten betreffen sowohl hinsichtlich des Bedarfes als auch des bestehenden Leistungsangebotes diese Hauptleistung. Andere Leistungen des Oö. ChG sowie deren Auswirkungen in der Unterstützung und Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen waren demzufolge nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Modelle der Persönlichen Assistenz in OÖ

2.1.

Persönliche Assistenz kann in Form von zwei Modellen in Anspruch genommen werden:

- Im Trägermodell werden die Leistungsbezieher:innen u. a. bei der Suche nach Assistenzkräften vom Anbieter unterstützt, der auch die Abrechnung durchführt. Insgesamt erbringen in OÖ drei Anbieter (Trägerorganisationen) diese Leistung.
- Im Auftraggebermodell (in OÖ seit der Oö. ChG-Novelle 2015 möglich) erhalten die Leistungsbezieher:innen eine Geldleistung und organisieren sich die Persönliche Assistenz völlig selbstständig.

⁹ Nicht zur Zielgruppe zählen Menschen mit rein sozialen Defiziten.

¹⁰ siehe § 7 Oö. ChG

¹¹ Persönliche Assistenz heißt daher, dass für konkrete Aufgaben Unterstützung in der von den Leistungsbezieher:innen kommunizierten Form geleistet wird und nicht, dass permanent eine Betreuungsperson vor Ort ist, wie etwa bei einer 24-Stunden-Betreuung.

Die folgende Tabelle 1 gibt einen Überblick über die wesentlichen Festlegungen¹² und die Unterschiede zwischen den beiden Modellen:

Tabelle 1: Überblick über die wesentlichen Festlegungen und die Unterschiede zwischen dem Träger- und dem Auftraggebermodell

Kriterium	Trägermodell	Auftraggebermodell
Voraussetzungen	Leben im eigenen Haushalt (alleine, zu zweit oder in Gemeinschaft)	
	Fähigkeit zur Selbstbestimmung über die Hilfeleistung	Fähigkeit zur Selbstbestimmung über die Hilfeleistung und Organisationsfähigkeit im erforderlichen Ausmaß; volle Geschäftsfähigkeit
Leistungserbringung	Durch Assistenzkräfte, die bei einer anerkannten Trägereinrichtung beschäftigt sind	Durch Assistenzkräfte, die von den Leistungsbezieher:innen beschäftigt werden
Mindestalter der Leistungsbezieher:innen	Sechs Jahre	18 Jahre
Maximales Stundenkontingent	250 Stunden/Monat	450 Stunden/Monat
Befristung	Erstbewilligung für ein Jahr, dann Verlängerung für max. drei Jahre	Erstbewilligung und Verlängerung werden grundsätzlich auf ein Jahr befristet
Unvereinbarkeit	Nicht möglich bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von „Wohnen“ nach § 12 Oö. ChG (außer bei geplantem Auszug)	
Einführungskurs	Verpflichtend für Leistungsbezieher:innen vor Leistungsbeginn	
Ausbildungserfordernis für Persönliche Assistent:innen	Grundausbildung im Ausmaß von zumindest 32 Unterrichtseinheiten	
Zuerkennung der Leistung	per Bescheid	

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Bei den erforderlichen Leistungsstunden ist zu berücksichtigen, dass im Auftraggebermodell Nachtstunden (zwischen 22 Uhr und sechs Uhr) sowie Sonn- und Feiertagsstunden mit dem Faktor 1,5 abzugelten sind. Eine beispielhafte Berechnung von Sachverständigen für das Jahr 2025¹³ ergibt, dass 200 Monats- bzw. 2.400 Jahresstunden im Trägermodell 218 Monats- bzw. 2.610 Jahresstunden im Auftraggebermodell gegenüberstehen.

¹² §§ 12 und 13 der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Umfang der Ansprüche der Hauptleistungen gemäß §§ 10 bis 14 Oö. ChG festgelegt wird ([Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung](#)) und Rahmenrichtlinie Leistungs- und Qualitätsstandards Persönliche Assistenz.

¹³ 2025 gibt es neben 52 Sonntagen auch zwölf Feiertage.

Die Bewilligung für Persönliche Assistenz im Auftraggebermodell wird grundsätzlich nur für ein Jahr zuerkannt und bei Bedarf erneut erteilt. Die Befristung begründet die Abteilung Soziales vor allem mit der erforderlichen Kontrolle und Steuerung der Geldleistungen. Sie bietet darüber hinaus die Möglichkeit, auf Änderungen im Unterstützungsbedarf der Leistungsbezieher:innen zeitnahe eingehen zu können.

2.2.

Die Möglichkeit zwischen zwei Modellen zu wählen trägt nach Ansicht des LRH dazu bei, den unterschiedlichen Bedürfnissen von Menschen mit Beeinträchtigungen gerecht zu werden. Das Auftraggebermodell ermöglicht den Leistungsbezieher:innen einen höheren Grad an Selbstbestimmung. Wegen der für das Auftraggebermodell erforderlichen Fähigkeiten ist es jedoch nur für einen kleinen Personenkreis geeignet.

ZIELE IM BEREICH CHANCENGLEICHHEIT

Ziele auf nationaler Ebene

3.1.

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention¹⁴ verpflichtet sich Österreich die volle und wirksame Teilhabe der Menschen mit Beeinträchtigungen an der Gesellschaft zu gewährleisten. Persönliche Assistenz ist eine Leistung, die wesentlich zur Sicherstellung eines selbstbestimmten Lebens beiträgt.

Im Programm der Bundesregierung 2020 – 2024¹⁵ war die Erarbeitung von bundeseinheitlichen Rahmenbedingungen zur Persönlichen Assistenz vorgesehen. Ausgehend von Pilotprojekten in ausgewählten Bundesländern trat 2023 die „Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz“ in Kraft.¹⁶ Aus den geprüften Unterlagen war ersichtlich, dass das Land OÖ versuchte, die wesentlichen Rahmenbedingungen der seit Jahren in OÖ bestehenden Persönlichen Assistenz in die Erarbeitung der Richtlinie einzubringen.¹⁷ Dies konnte insbesondere beim Beschäftigungsverhältnis der Assistenzkräfte nicht erreicht werden. Der Bund gibt vor, dass Assistenzkräfte angestellt werden müssen; in OÖ werden die Leistungen zum Großteil über freie Dienstverträge erbracht. Dabei sind alle in OÖ tätigen

¹⁴ Das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ inklusive des ergänzenden Fakultativprotokolls ist in Österreich seit Oktober 2008 in Kraft.

¹⁵ Regierungsprogramm 2020 – 2024 „Aus Verantwortung für Österreich“

¹⁶ [Richtlinie des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz](#)

¹⁷ Die Richtlinie des Bundes sieht beispielsweise eine Beschränkung der Persönlichen Assistenz auf die Altersgruppe der 15- bis 65-Jährigen vor.

Assistenzkräfte unfall-, kranken-, pensions- und arbeitslosenversichert. Ihr Entgelt orientiert sich am Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV¹⁸).

In einer Befragung im ersten Quartal 2023 gaben 81 Prozent der Assistenzkräfte eines Trägers an, dass sie unter den Rahmenbedingungen der Bundesrichtlinie ihre Tätigkeit beenden würden. Demzufolge würde eine Umstellung in OÖ die Versorgungssicherheit für die Leistungsbezieher:innen gefährden. Darüber hinaus ergab eine Schätzung der Abteilung Soziales, dass auch unter Berücksichtigung der zeitlich befristet in Aussicht gestellten Fördermittel des Bundes eine Umstellung der Beschäftigungsverhältnisse mittelfristig – im Vergleich zum bestehenden System – zu einem Ausgabenanstieg für das Land OÖ führen würde.

Im aktuellen Regierungsprogramm 2025 – 2029¹⁹ wird eine Weiterentwicklung der Persönlichen Assistenz mit dem Ziel eines bundeseinheitlichen Systems angestrebt. Das Land OÖ bemüht sich um Einbindung in diesen Prozess. Es verfolgt damit das Ziel, dass die wesentlichen Eckpunkte der Persönlichen Assistenz in OÖ in den bundesweiten Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Für die Konferenz der Landessozialreferent:innen am 9. Mai 2025 brachte das Land OÖ einen entsprechenden Beschlussvorschlag²⁰ ein.

3.2.

Unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit für die mit Persönlicher Assistenz unterstützten Menschen mit Beeinträchtigungen ist für den LRH nachvollziehbar, dass das seit 2001 in OÖ etablierte System – insbesondere die Form der Beschäftigungsverhältnisse – beibehalten wurde. Der mittelfristig erwartete Ausgabenanstieg würde zudem dazu führen, dass mit den vorhandenen Finanzmitteln weniger Leistungsstunden finanziert werden könnten und damit letztlich weniger Stunden an Persönlicher Assistenz zur Verfügung stünden.

Da die Vorgaben der UN-Konvention für alle Gebietskörperschaften in gleicher Weise verpflichtend sind, hält der LRH eine bundesweit einheitliche Festlegung des Leistungsrahmens für Persönliche Assistenz für sinnvoll. Die konkrete Umsetzung der Leistungserbringung, beispielsweise die im Leistungsbereich entwickelten Strukturen, können davon unberührt in der Verantwortung der einzelnen Länder liegen.

¹⁸ Konkret an der „Verwendungsgruppe 4“ des SWÖ-KV inklusive anteiliger Sonderzahlungen; auch erhalten schwangere Assistentinnen mit Beschäftigungsverbot eine Entgeltfortzahlung.

¹⁹ Das aktuelle Regierungsprogramm 2025 – 2029 „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich“ strebt eine Weiterentwicklung an (u. a. die rechtliche Absicherung der Assistenzkräfte, die Klärung von Qualifikation und Berufsbild sowie die klare Festlegung von Kompetenzen, Rechten und Pflichten).

²⁰ Darin wurde u. a. um die Einberufung einer Arbeitsgruppe ersucht, die die Bundesrichtlinie mit dem Ziel überarbeiten soll, dass Rahmenbedingungen zur Ermöglichung der Teilnahme aller Bundesländer geschaffen werden.

Ziele des Landes OÖ

4.1.

In OÖ legt das Arbeitsübereinkommen von ÖVP und FPÖ 2021 bis 2027²¹ einen besonderen Fokus auf Menschen mit Beeinträchtigungen. Dabei soll daran gearbeitet werden, die sozialen Angebote des Landes OÖ wirkungsorientierter zu gestalten. Konkret sollen Angebote – insbesondere Wohnplätze, Mobile Betreuung und Persönliche Assistenz sowie Tagesstrukturangebote – konsequent ausgebaut werden. Quantitative Zielwerte zum Ausbau in den einzelnen Leistungsbereichen sind nicht definiert. Die vorliegende Bedarfsplanung bis 2040 (Berichtspunkt 10) sieht keinen Ausbau der Persönlichen Assistenz vor.

Im überprüften Zeitraum gaben die für Persönliche Assistenz bereitgestellten Landesmittel das zur Verfügung stehende Leistungsangebot vor. 2025 konnten im Trägermodell um etwas mehr als zehn Prozent mehr Leistungsstunden als 2021 zur Verfügung gestellt werden; die ursprünglich für einen Ausbau budgetierten Landesmittel mussten zu einem großen Teil zur Finanzierung der indexbedingten Lohnsteigerungen eingesetzt werden (Berichtspunkt 14). In den kommenden Jahren ist ein Ausbau in Verbindung mit alternativen Wohnformen geplant (Berichtspunkt 6).

Ausgehend von den verfügbaren Ressourcen verfolgt die Abteilung Soziales das Ziel all jene Personen – u. a. durch Persönliche Assistenz – zu unterstützen, die auf Grund von Veränderungen akut eine Betreuung bzw. Versorgung brauchen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2022 – 2030²² definierte die Abteilung Soziales im Dezember 2020 für den Ausbau der Persönlichen Assistenz folgende Ziele:

- Erweiterung für Menschen mit psychischen und kognitiven Beeinträchtigungen²³ und
- Erhöhung des Anteils im Auftraggebermodell auf 30 Prozent.

Auf Basis von Pilotprojekten wird ab 2025 die Erweiterung der Zielgruppe umgesetzt (Berichtspunkt 5). Im Zeitraum 2021 bis 2024 konnte der Anteil an Persönlicher Assistenz im Auftraggebermodell um rd. drei Prozentpunkte auf rd. 13 Prozent gesteigert werden. Die angestrebte Erhöhung des Anteils an Persönlicher Assistenz im Auftraggebermodell war wegen der dafür notwendigen Fähigkeiten nicht erreichbar.

²¹ „Oberösterreich Unsere Zukunft. Unser Auftrag. Zusammen. Arbeiten. Regierungsprogramm 2021 – 2027“

²² [Nationaler Aktionsplan Behinderung II 2022 - 2030 inkl. Anhang](#)

²³ Diese Personengruppe konnte aufgrund ihres Fähigkeitsprofils in der Regel bisher keine Persönliche Assistenz in Anspruch nehmen.

4.2.

Der LRH stellte fest, dass die Abteilung Soziales an der Erreichung ihrer Ziele arbeitete. Sowohl die Erweiterung der Zielgruppe als auch die Versorgung von akuten Bedarfen waren zum Prüfungszeitpunkt in Umsetzung bzw. möglich.

Der im Arbeitsübereinkommen auf Regierungsebene vorgesehene konsequente Ausbau der Persönlichen Assistenz spiegelte sich in der Bedarfsplanung nicht wider. Der LRH geht davon aus, dass der geplante Ausbau von alternativen Wohnformen keine wesentliche Auswirkung auf die Bedarfsdeckung im Bereich der Persönlichen Assistenz haben wird.

Da Persönliche Assistenz sowohl einen wesentlichen Beitrag für ein selbstbestimmtes Leben leistet als auch eine kosteneffiziente Leistung ist, empfiehlt der LRH für diese Hauptleistung konkrete quantitative Entwicklungsziele zu erarbeiten. Für den LRH ist wesentlich, dass die künftigen Entwicklungsziele auch den betroffenen Menschen in geeigneter Weise transparent gemacht werden.

Erweiterung der Zielgruppe für Persönliche Assistenz

5.1.

Zwischen 2022 und 2024 fanden Pilotprojekte für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen statt. An den Pilotprojekten waren zwei Trägerorganisationen beteiligt, die sich jeweils auf eine der beiden Gruppen spezialisierten. Insgesamt starteten die Pilotprojekte mit zwölf Personen.

In der neuen Zielgruppe ergeben sich spezifische Herausforderungen insbesondere hinsichtlich der Verantwortungen und Kompetenzen, die im Rahmen der Persönlichen Assistenz den Leistungsbezieher:innen zufallen. Aus diesem Grund erhielt diese Zielgruppe zusätzlich zur Persönlichen Assistenz nach dem Trägermodell eine Unterstützungsassistenz, die die Leistungsbezieher:innen bei der Entscheidungsfindung und Assistenzplanung unterstützt. Das Ausmaß der Unterstützungsassistenz²⁴ betrug rund eine Stunde pro Woche.

Ein Forschungsinstitut führte eine begleitende qualitative Evaluierung durch, bei der zehn Leistungsbezieher:innen, Persönliche Assistent:innen, Unterstützungsassistent:innen und Angehörige befragt wurden. Die Erfahrungen waren grundsätzlich positiv. Hinsichtlich des passenden Ausmaßes an Unterstützungsassistenz müssen noch mehr Erfahrungen gesammelt werden. Weiters wurden kurzfristige Ausfälle von Persönlichen Assistent:innen problematisch gesehen. Dazu wurden zum Zeitpunkt der Prüfung Überlegungen durch die Träger hinsichtlich der Einrichtung eines Assistent:innen-Pools (eventuell basierend auf einer App) angestellt. Auch für die Persönlichen Assistent:innen kam es zu herausfordernden

²⁴ Unterstützungsassistent:innen müssen einen spezifischen Lehrgang zu den Themen Entscheidungsfindung und persönliche Zukunftsplanung im Ausmaß von 42 Einheiten absolvieren.

Situationen. Aus der Evaluierung ging etwa hervor, dass sich Assistent:innen angesichts akuter Krisen von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen überfordert fühlten.

Die Pilotprojekte der beiden Träger wurden im Rahmen ihrer Jahresstundenkontingente für Persönliche Assistenz gemäß Leistungsvereinbarung umgesetzt.

Mit Jahresbeginn 2025 startete der Regelbetrieb²⁵; auch der dritte Träger entschied sich dazu Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen aufzunehmen. Zum Zeitpunkt der Prüfung konnte die Abteilung Soziales noch nicht abschätzen, in welchem Ausmaß sich einerseits die Zielgruppe für Persönliche Assistenz und andererseits der Bedarf gemessen an Assistenzstunden vergrößern wird. Die Bewertung, welche Personen der neuen Zielgruppe – unter Berücksichtigung der Unterstützungsassistenz – über die für die Persönliche Assistenz erforderlichen Kompetenzen verfügen, stellt eine Herausforderung für die Sachverständigen dar. Nach Vorliegen von Erfahrungen aus der Umsetzungsphase plant die Abteilung Soziales, die Auswirkungen durch die neue Zielgruppe zu bewerten und bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen.

5.2.

Nachdem Persönliche Assistenz dazu beiträgt, Menschen mit Beeinträchtigungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, sieht der LRH die Erweiterung der Zielgruppe positiv. Neben den Anforderungen an die künftigen Leistungsbezieher:innen sollte ein Fokus auch auf den Assistenzkräften liegen. Ziel sollte sein, deren Überforderung (z. B. im Umgang mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Krisensituationen) zu vermeiden.

Zum Prüfungszeitpunkt war offen, wie sich die Bedarfsmeldungen quantitativ entwickeln werden, ob beispielsweise Personen, die Mobile Betreuung und Hilfe erhalten, zur Persönlichen Assistenz wechseln wollen²⁶ und auf Grund ihrer Fähigkeiten auch können. Aus Sicht der Abteilung Soziales haben die Personen der neuen Zielgruppe im Vergleich zur bisher betreuten Zielgruppe einen geringeren Assistenzbedarf, weil meist keine Unterstützung für die Grundversorgung benötigt wird.

²⁵ Die spezifischen Anforderungen der neuen Zielgruppe wurden bei der Aktualisierung der Rahmenrichtlinie Persönliche Assistenz im Dezember 2024 berücksichtigt.

²⁶ Nachdem die Mobile Betreuung und Hilfe mit monatlich 75 Stunden begrenzt ist, könnte die Persönliche Assistenz vorteilhaft scheinen.

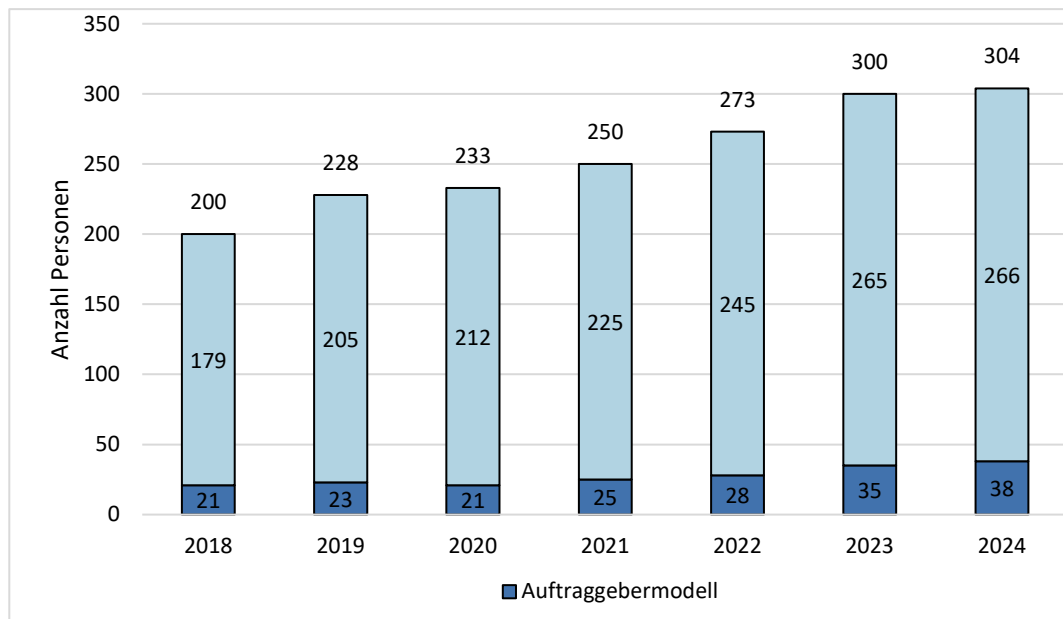
LEISTUNGSANGEBOT IN OÖ UND GEPLANTER AUSBAU

6.1.

In OÖ bezogen im Jahr 2024 304 Personen Persönliche Assistenz.²⁷ Davon erhielten 266 Personen (87,5 Prozent) Persönliche Assistenz nach dem Trägermodell und 38 Personen (12,5 Prozent) nach dem Auftraggebermodell. Abbildung 1 stellt die Entwicklung seit 2018 dar. Im Vergleich zu 2018 stieg die Anzahl der Leistungsempfänger:innen um 104 Personen. Dies entspricht einem Anstieg um etwas über 50 Prozent. Im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 erhöhte sich die Zahl der Leistungsbezieher:innen um 31 Personen (11,4 Prozent).

Valide Leistungsdaten anderer Bundesländer lagen nicht vor. Nach Auskunft der Abteilung Soziales ist die Persönliche Assistenz im Bundesländervergleich in OÖ gut ausgebaut.

Abbildung 1: Anzahl der Bezieher:innen von Persönlicher Assistenz nach Modell 2018 bis 2024



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Daten der Abteilung Soziales

Persönliche Assistenz wird von mehr Frauen als Männern in Anspruch genommen. Von den 304 Leistungsbezieher:innen im Jahr 2024 waren 58,6 Prozent weiblich. 84,5 Prozent der Bezieher:innen waren zwischen 30 und 69 Jahren alt, wobei die Altersgruppe der 30- bis 39-Jährigen mit 24,3 Prozent die größte Gruppe ausmachte. 12,2 Prozent waren unter 30 Jahren und 3,3 Prozent waren 70 Jahre oder älter.

²⁷ Die Daten der folgenden Berichtspunkte beziehen sich auf Abfragen der Abteilung Soziales im Zeitraum März bis Mai 2025.

Tabelle 2 zeigt die Entwicklung der Bestellmengen und der Leistungsmengen²⁸ für die Persönliche Assistenz im **Trägermodell** für die Jahre 2022 bis 2024.²⁹ Das Land OÖ bestellte im Jahr 2024 242.879 Stunden bei den Trägern. Im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 veränderte sich die Anzahl der bestellten Stunden nur geringfügig (+ 1.200 Stunden im Jahr 2024 bzw. 0,5 Prozent). Einen deutlicheren Ausbau gab es von 2021 auf 2022 (+ 15.020 Stunden bzw. 6,6 Prozent).

Wie Tabelle 2 zeigt, waren die Leistungsmengen in den Jahren 2022 und 2023 jeweils etwas geringer als die Bestellmengen. Die als Anteil an der Bestellmenge errechnete Leistungsquote³⁰ lag in den Jahren 2022 und 2023 bei 94,2 Prozent und 96,1 Prozent.

Tabelle 2: Bestellmengen und Leistungsmengen Trägermodell 2022 bis 2024

Mengen	2022	2023	2024
Träger A	30.000	30.000	31.200
Träger B	160.613	160.613	160.613
Träger C	51.066	51.066	51.066
Bestellmenge	241.679	241.679	242.879
Aufstockung zum Vorjahr	+ 15.020	+ 0	+ 1.200
Leistungsmenge	227.621	232.236	-
Leistungsquote in Prozent ³¹	94,2	96,1	-

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Daten der Abteilung Soziales

Im Jahr 2025 bestellte das Land OÖ 255.371 Stunden bei den Trägern. Der Großteil der Bestellmenge (61,9 Prozent im Jahr 2025) entfiel auf den Träger B. Um ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den Trägern herzustellen, wies die Abteilung Soziales die im Berichtszeitraum erfolgten Stundenaufstockungen einem Träger zu.

Tabelle 3 stellt die per Bescheid bewilligten Stunden und Leistungsmengen für das **Auftraggebermodell** dar. 2024 wurden in Summe 53.309 Stunden per Bescheid bewilligt. 2023 lag die Zahl der bewilligten Stunden bei 50.117. 2022 waren es mit 42.005 Stunden um 11.304 Stunden weniger als 2024. Die tatsächlich geleisteten Stunden³² betragen 2024 in Summe 41.092 Stunden, während sie 2022 bei

²⁸ Bestellmenge ist die vom Land OÖ bei den Trägern beauftragte Stundenanzahl; Leistungsmenge ist die Zahl der tatsächlich erbrachten Assistenzstunden

²⁹ inkl. Persönliche Assistenz in Verbindung mit Alternativen Wohnformen

³⁰ Für das Jahr 2024 lagen zum Zeitpunkt der Prüfung noch keine Daten über die tatsächlich erbrachte Leistungsmenge vor.

³¹ errechnet als Anteil der Leistungsmenge an der bestellten Menge

³² inkl. Persönliche Assistenz in Verbindung mit Alternativen Wohnformen

33.198 Stunden und 2023 bei 36.644 Stunden lagen. Die Leistungsquoten lagen im Zeitraum 2022 bis 2024 zwischen 73,1 Prozent und 79,0 Prozent.

Tabelle 3: Per Bescheid bewilligte Stunden und Leistungsmengen Auftraggebermodell 2022 bis 2024

Mengen	2022	2023	2024
Per Bescheid bewilligte Stunden	42.005	50.117	53.309
Veränderung der bewilligten Stunden zum Vorjahr	-960	8.112	3.192
Leistungsmenge	33.198	36.644	41.092
Leistungsquote in Prozent	79,0	73,1	77,1

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Daten der Abteilung Soziales

Die oben dargestellten Werte für das Träger- und Auftraggebermodell beinhalten auch Persönliche Assistenz in Verbindung mit **Alternativen Wohnformen**. Mit diesen Wohnplätzen werden Personen unterstützt, die sowohl einen Bedarf für den Leistungsbereich Wohnen als auch Persönliche Assistenz haben. Tabelle 4 zeigt die Entwicklung dieses Leistungsangebotes. Zum Stichtag 31.12.2024 gab es 14 Personen, die Persönliche Assistenz im Ausmaß von 7.091 Stunden in Kombination mit einer Alternativen Wohnform erhielten.

Tabelle 4: Anzahl Leistungsbezieher:innen und in Anspruch genommene Einheiten in Verbindung mit Alternativen Wohnformen 2022 bis 2024 – Stichtagswerte zum 31.12.

Anzahl	2022	2023	2024
Anzahl Personen	10	15	14
davon Trägermodell	10	11	10
davon Auftraggebermodell	0	4	4
in Anspruch genommene Einheiten	5.067	5.945	7.091
davon Trägermodell	5.067	4.287	3.858
davon Auftraggebermodell	0	1.658	3.233

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Daten der Abteilung Soziales

Für 2026/27 ist folgender Ausbau von Persönlicher Assistenz im Rahmen Alternativer Wohnformen und Inklusiver Wohnassistenz in Kombination mit 24-Stunden-Betreuung geplant. Zielgruppe dafür sind ausschließlich Personen aus vollbetreuten Wohneinrichtungen, die in eine selbstbestimmtere Wohnform wechseln möchten.

- Schaffung von 16 Plätzen in Alternativen Wohnformen. In Kombination mit einer 24-Stunden-Betreuung sollen pro Platz monatlich 50 Stunden Persönliche Assistenz (9.600 Assistenzstunden/Jahr) zur Verfügung stehen.

- Schaffung von 23 Plätzen für Inklusive Wohnassistenz. In Kombination mit Mobiler Betreuung und Hilfe sollen pro Platz monatlich 50 Stunden Persönliche Assistenz (13.800 Assistenzstunden/Jahr) zur Verfügung stehen.

Ein Ausbau der Persönlichen Assistenz in Form der „Einzelleistung“ war zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vorgesehen.

6.2.

Nach Einführung der Persönlichen Assistenz im Jahr 2001 wurde diese stetig ausgebaut. Für die Folgejahre ist ein Ausbau nur in Verbindung mit Alternativen Wohnformen vorgesehen. Diese neuen Wohnplätze sollen dazu dienen, Personen, die in einer vollbetreuten Wohneinrichtung leben, ein selbstbestimmteres Leben zu ermöglichen. Daher stehen sie nicht für jene Personen, die allein für Persönliche Assistenz vorgemerkt sind, zur Verfügung. Eine Veränderung der Situation für Personen mit dringendem Assistenzbedarf ist daher aus Sicht des LRH nicht zu erwarten.

Persönliche Assistent:innen

7.1.

Personen, die in OÖ als Persönliche Assistent:innen im Rahmen dieser Leistung gemäß Oö. ChG tätig sein wollen, sind verpflichtet, die Grundausbildung im Ausmaß von zumindest 32 Unterrichtseinheiten gem. § 37 Oö. Sozialberufegesetz³³ zu absolvieren. Eine fachspezifische Ausbildung ist nicht erforderlich. Die Kosten für den Grundkurs werden vom Land OÖ getragen (Berichtspunkt 16). Er findet nahezu jeden Monat statt, sodass für angehende Assistenzkräfte möglichst keine Wartezeiten entstehen.

Tabelle 5 zeigt die Zahl der Kursabschlüsse für die Jahre 2022 bis 2024. In diesem Zeitraum stieg die Zahl der Abschlüsse von 115 auf 145 (26,1 Prozent).

Tabelle 5: Anzahl Kursabschlüsse Grundkurse 2022 bis 2024

Anzahl	2022	2023	2024
Anzahl Abschlüsse	115	130	145

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Daten der Abteilung Soziales

Tabelle 6 zeigt die Anzahl der Persönlichen Assistent:innen nach Modell in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) bzw. in Personen für den Zeitraum von 2022 bis 2024. Die Anzahl der VZÄ im Trägermodell erhöhte sich von 170,7 im Jahr 2022 auf 177,4 im Jahr 2024 (3,9 Prozent). Die Anzahl der Personen stieg im selben Zeitraum mit 10,3 Prozent mehr als doppelt so stark an. Für das Auftraggebermodell liegt der

³³ Landesgesetz, mit dem die Ausbildung, das Berufsbild und die Tätigkeit der Angehörigen der Sozialberufe geregelt wird ([Oö. Sozialberufegesetz - Oö. SBG](#)), LGBl. Nr. 63/2008 idgF

Abteilung Soziales nur die Anzahl der Personen vor. 2024 waren 132 Personen als Assistent:innen im Auftraggebermodell tätig. Das bedeutet einen Anstieg um 39 Personen bzw. 41,9 Prozent gegenüber 2022.

Tabelle 6: Persönliche Assistent:innen (Personen bzw. VZÄ) nach Modell 2022 bis 2024

Jahr	Trägermodell		Auftraggebermodell
	Personen	VZÄ	Personen
2022	515	170,7	93
2023	527	173,4	115
2024	568	177,4	132

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Daten der Abteilung Soziales

Im Trägermodell liegt die Verantwortung Persönliche Assistent:innen anzuwerben bei den Trägern, im Auftraggebermodell bei den Leistungsbezieher:innen selbst. Aus den geprüften Akten ging hervor, dass es im Auftraggebermodell wiederholt Fälle³⁴ gab, in denen Leistungsbezieher:innen Schwierigkeiten hatten, passende Persönliche Assistent:innen zu finden. Auch Aussagen der Abteilung Soziales zufolge wurde es zuletzt zunehmend schwieriger, Persönliche Assistent:innen insbesondere in ländlichen Regionen zu finden.

7.2.

Die Abteilung Soziales sollte in Zusammenarbeit mit den Trägerorganisationen Maßnahmen ergreifen, wenn sich in Zukunft die Verfügbarkeit von Persönlichen Assistent:innen zu einem limitierenden Faktor entwickelt. Nach Ansicht des LRH könnte eine klare Darstellung des Aufgabenfeldes von Persönlichen Assistent:innen und eine gezielte Ansprache von potentiellen Zielgruppen (z. B. Pensionist:innen, Student:innen, Wiedereinsteiger:innen) einem Personal-mangel entgegenwirken.

BEDARF AN PERSÖNLICHER ASSISTENZ IN OÖ UND BEDARFSDECKUNG

Vorgemerkte Bedarfe

8.1.

Im Rahmen der Vormerkung für eine Persönliche Assistenz ermitteln die Bedarfskoordinator:innen aber auch der Sachverständigendienst der Abteilung Soziales die Dringlichkeit (Berichtspunkt 11). Dafür wird ein für den

³⁴ Eine Nachfrage vom August 2022 durch die Abteilung Soziales bei neuen Leistungsbezieher:innen zeigte, dass von sechs Personen vier keine Leistungen erhielten, weil sie keine Assistenzkräfte gefunden hatten.

gesamten ChG-Bereich einheitlicher Erhebungsbogen herangezogen, der mit Punkten hinterlegte Fragen zu sozialen und gesundheitlichen Lebensumständen umfasst. Aus der Summe der ermittelten Punkte ergeben sich folgende Dringlichkeitsstufen:

- Dringender Bedarf, der in „sehr dringend“, „Bedarf in einem halben Jahr“ und „Bedarf in einem Jahr“ untergliedert wird.
- Kein dringender Bedarf, wenn keine Dringlichkeit gegeben ist.

Nach erfolgter Bewertung werden die einzelnen Personen mit ihrer jeweiligen Punkteanzahl in das landesweite Vormerkssystem³⁵ eingetragen. Auswertungen der Abteilung Soziales aus diesem System ergaben, dass zum Stichtag 31.12.2024 in Summe 158 Personen einen dringenden Bedarf hatten. Davon waren 13 sehr dringend (8,2 Prozent), 98 hatten einen Bedarf in einem halben Jahr (62,0 Prozent) und 47 in einem Jahr (29,8 Prozent).

Tabelle 7 zeigt die Entwicklung der dringenden Bedarfe im Zeitraum 2019 bis 2024. Daraus ist ersichtlich, dass die dringenden Bedarfe deutlich schwankten.³⁶

Tabelle 7: Dringende Bedarfe nach Stufen 2019 bis 2024 – Stichtagswerte zum 31.12.

Dringende Bedarfe	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bedarf sehr dringend	22	21	17	16	21	13
Bedarf in halbem Jahr	83	89	52	43	63	98
Bedarf in einem Jahr	24	23	19	20	33	47
Summe	129	133	88	79	117	158

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Daten der Abteilung Soziales

In der Prüfung zeigte sich für den LRH, dass die in der Datenbank enthaltenen Daten nicht immer auf dem aktuellsten Stand waren. Die Abteilung Soziales weist die Bedarfskoordinator:innen und Sachverständigen in regelmäßigen Abständen darauf hin, die Daten aktuell zu halten.

8.2.

Der LRH sieht positiv, dass es mit dieser Datenbank ein oberösterreichweites Vormerkssystem über die Leistungsbedarfe gibt. Damit liegen die relevanten Informationen für die Sachverständigen und flächendeckend für die Bedarfskoordinator:innen bei den Bezirksverwaltungsbehörden vor. Der Erhebungsbogen stellt zudem sicher, dass die Dringlichkeit nach einheitlichen Kriterien erfasst wird.

³⁵ Dabei handelt es sich um eine Datenbank, auf die alle am Prozess beteiligten Dienststellen Zugriff haben – „Sozialinformationssystem – SIS“

³⁶ In Folge der COVID-19-Pandemie meldeten in den Jahren 2021 und 2022 weniger Personen Leistungsbedarfe.

Die umfangreichen Zugriffs- und Bearbeitungsrechte können allerdings auch zu Herausforderungen in der Datenqualität führen. Die Abteilung Soziales sollte daher weiterhin Maßnahmen zur Sicherung der Datenqualität setzen. Dies ist nicht zuletzt wichtig, da diese Daten auch die zentrale Planungsgrundlage für die Abteilung Soziales darstellen.

Bedarfsdeckung

9.1.

Freie Kapazitäten entstehen, wenn die Abteilung Soziales Stunden ausbaut oder wenn Leistungsbezieher:innen nicht mehr versorgt werden müssen. Im Jahr 2024³⁷ lag die Fluktuation bei 18 Personen, wovon 17 Personen verstorben waren. Darüber hinaus kommt es vor, dass Leistungsbezieher:innen ihr bewilligtes Stundenkontingent nicht ausschöpfen. Auch in diesen Fällen können nach erneuter Bescheidausstellung Kapazitäten frei werden. Diese frei gewordenen Leistungsstunden werden zentral von der Abteilung Soziales an jene Personen mit dem dringendsten Bedarf vergeben.

Aufgrund der begrenzten Ressourcen ist eine vollständige Bedarfsdeckung nicht möglich. Für das Jahr 2024 errechnete sich eine Bedarfsdeckungsquote von 95,9 Prozent für die Stufe „sehr dringend“. Unter Einbeziehung der Bedarfe in einem halben Jahr sinkt die Quote auf 73,3 Prozent, unter Einbeziehung der Bedarfe in einem Jahr auf 65,8 Prozent. Für Personen mit einer akuten Versorgungsnotwendigkeit³⁸ wird laut Abteilung Soziales unmittelbar nach einer Lösung gesucht. In diesen Fällen kann es sein, dass die betroffene Person keine Persönliche Assistenz, sondern eine andere, rascher verfügbare Leistung aus dem ChG-Bereich erhält. Dies kann beispielsweise ein Platz in einer Wohneinrichtung oder Mobile Betreuung und Hilfe sein.

Abbildung 2 zeigt für den Stichtag 31.12.2024, dass 58 Personen (36,7 Prozent) von 158 Personen mit dringendem Bedarf (Tabelle 7) eine Leistung aus dem Oö. ChG in Anspruch nahmen. Davon erhielten 12,0 Prozent eine Leistung im Bereich Arbeit und Beschäftigung³⁹. Weitere 12,7 Prozent bezogen Mobile Betreuung und Hilfe. 1,9 Prozent waren in einer vollbetreuten Wohneinrichtung und 5,1 Prozent erhielten Heilbehandlungen. 5,1 Prozent hatten bereits Persönliche Assistenz und waren für eine Aufstockung vorgemerkt.

Neben diesen ChG-Leistungen bezogen 5,7 Prozent der dringend Vorgemerkten einen Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung vom Bund.

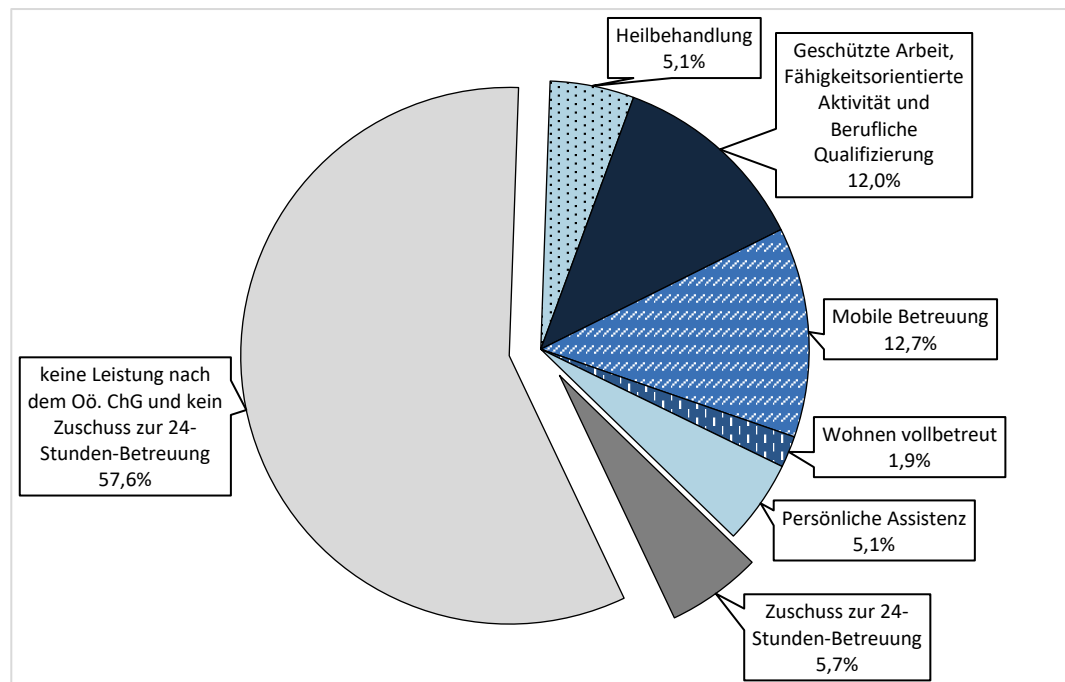
³⁷ Auch in den Vorjahren war die Fluktuation ähnlich hoch. 2023 lag sie bei 25, 2022 bei 17 Personen. Die durchschnittliche Fluktuation der vergangenen drei Jahre lag bei 20 Personen.

³⁸ Um einen akuten Bedarf handelt es sich beispielsweise, wenn das Unterstützungsumfeld plötzlich wegfällt.

³⁹ Dies umfasst Geschützte Arbeit, Fähigkeitsorientierte Aktivität und Berufliche Qualifizierung.

91 Personen (57,6 Prozent) mit dringendem Bedarf erhielten keine Leistung aus dem Oö. ChG und auch keinen Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung vom Bund.

Abbildung 2: Personen mit dringendem Bedarf für Persönliche Assistenz bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer ChG-Leistung oder eines Zuschusses zur 24-Stunden-Betreuung vom Bund – Stichtag 31.12.2024



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Daten der Abteilung Soziales

Die begrenzten Ressourcen führen dazu, dass nach Angaben der Abteilung Soziales auch Personen mit dringendem Bedarfen Wartezeiten in Kauf nehmen müssen. In diesem Zeitraum sind die betroffenen Personen gefordert, für die notwendigen Unterstützungs- und Betreuungsleistungen selbst zu sorgen. Nach Auskunft der Gesprächspartner des LRH erfolgt die Versorgung vielfach durch Angehörige, Personen aus dem sozialen Umfeld oder privat beauftragte Unterstützungskräfte. Beschäftigungsangebote oder Leistungen im Bereich Tagesbetreuung können zu einer Entlastung von Angehörigen führen.

9.2.

Aus den aufgearbeiteten Daten ergibt sich, dass nur ein Teil der Bedarfe durch Persönliche Assistenz nach dem Oö. ChG gedeckt werden konnte. Auch wenn Personen mit dringendem Bedarf vorgemerkt sind, ist nicht absehbar, wann sie Persönliche Assistenz beziehen werden können. Für den LRH zeigt dies, dass das private Umfeld und eigenfinanzierte Leistungen einen großen Stellenwert bei der Versorgung von Menschen mit Beeinträchtigungen einnehmen. In welchem Ausmaß die anderen gewährten ChG-Leistungen – mit Ausnahme von „Wohnen vollbetreut“ – dieses private Betreuungsnetzwerk tatsächlich entlasten, war für den LRH nicht beurteilbar.

Damit die betroffenen Personen Klarheit haben und eigenverantwortlich Maßnahmen ergreifen können, ist es aus Sicht des LRH unerlässlich, die angestrebten quantitativen Ziele im Bereich Persönlicher Assistenz und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Personen mit Unterstützungsbedarf transparent darzulegen und zielgruppenspezifisch zu kommunizieren.

Bedarfsplanung

10.1.

In einem rollierenden Prozess plant die Abteilung Soziales alle drei bis vier Jahre die Entwicklung der Bedarfe für die Leistungen des ChG-Bereichs⁴⁰. Die zum Zeitpunkt der Prüfung letztverfügbare Bedarfsplanung erstellte die Abteilung Statistik⁴¹ im Auftrag der Abteilung Soziales im Jahr 2023 mit einem Planungshorizont bis 2040. Ausgehend von dem aktuellen Versorgungsniveau und den dringenden Bedarfen aus der Datenbank wurde unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung (Bevölkerungseffekt) abgeschätzt, wie sich der Bedarf an ChG-Leistungen bis 2040 entwickeln wird.⁴² Da es zwischen den Leistungsbereichen wechselseitige Beziehungen gibt, werden die Leistungen gemeinsam betrachtet. Beispielsweise wird im Bereich Wohnen der Bedarf um jene Personen gesenkt, die gleichzeitig eine Vormerkung für Mobile Betreuung und Hilfe bzw. Persönliche Assistenz haben.

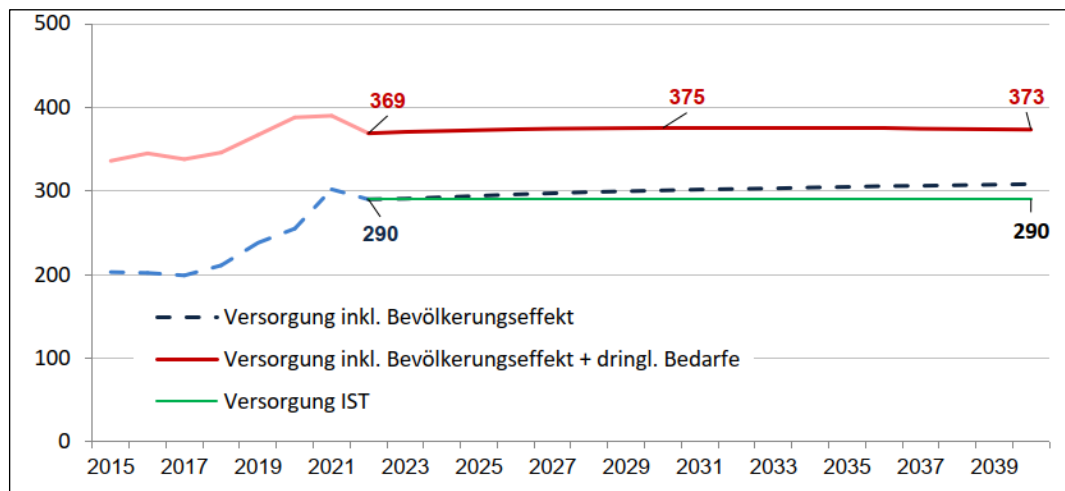
Abbildung 3 stellt das Ergebnis der Bedarfsprognose für den Leistungsbereich Persönliche Assistenz dar. Wenngleich die politische Zielsetzung auf Landesebene im Zeitraum 2021 bis 2027 einen konsequenten Ausbau vorsieht, basiert diese Bedarfsplanung auf einer konstanten Ist-Versorgung. Ausgangslage war, dass die betroffene Bevölkerungsgruppe zwischen 2023 und 2040 marginal wachsen wird (Bevölkerungseffekt). Für den Bereich der Persönlichen Assistenz ergibt die Bedarfsplanung unter Beibehaltung der Ist-Versorgung, dass im Jahr 2040 290 von 373 Personen eine Versorgung haben würden. Demnach würden 83 Personen einen ungedeckten dringenden Bedarf haben, was einem Bedarfsdeckungsgrad von 77,7 Prozent entspricht.

⁴⁰ Das sind Berufliche Qualifizierung, Fähigkeitsorientierte Aktivität, Geschützte Arbeit, Mobile Betreuung und Hilfe, Persönliche Assistenz sowie Wohnen und Frühförderung.

⁴¹ Nunmehr Abteilung Trends und Innovationen

⁴² In die Analyse fließen auch leistungsspezifische Fluktuationsraten ein.

Abbildung 3: Bedarfsplanung Persönliche Assistenz bis 2040



Quelle: Abteilung Soziales

10.2.

Die Bedarfsplanung der ChG-Leistung ist methodisch fundiert. Das unveränderte Ist-Niveau widerspricht nach Ansicht des LRH dem auf politischer Ebene definierten Ziel eines konsequenten Ausbaus der Persönlichen Assistenz. Im Rahmen der nächsten Bedarfsprognose sollte jedenfalls eine Abstimmung mit den Zielen des Landes OÖ erfolgen.

Das tatsächliche Versorgungsniveau lag Ende 2024 mit 304 Personen leicht über dem prognostizierten Wert von 290 Personen. Eine Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs von 83 Personen für 2024 mit jenen 158 Personen, die per 31.12.2024 einen dringenden Leistungsbedarf hatten, zeigt für den LRH, dass der Bedarf auch wesentlich höher sein kann. Der LRH empfiehlt daher, die Hintergründe für die zuletzt gestiegenen Leistungsbedarfe zu analysieren und die neue Zielgruppe der kognitiv und psychisch beeinträchtigten Personen mit Unterstützungsassistenz zu berücksichtigen.

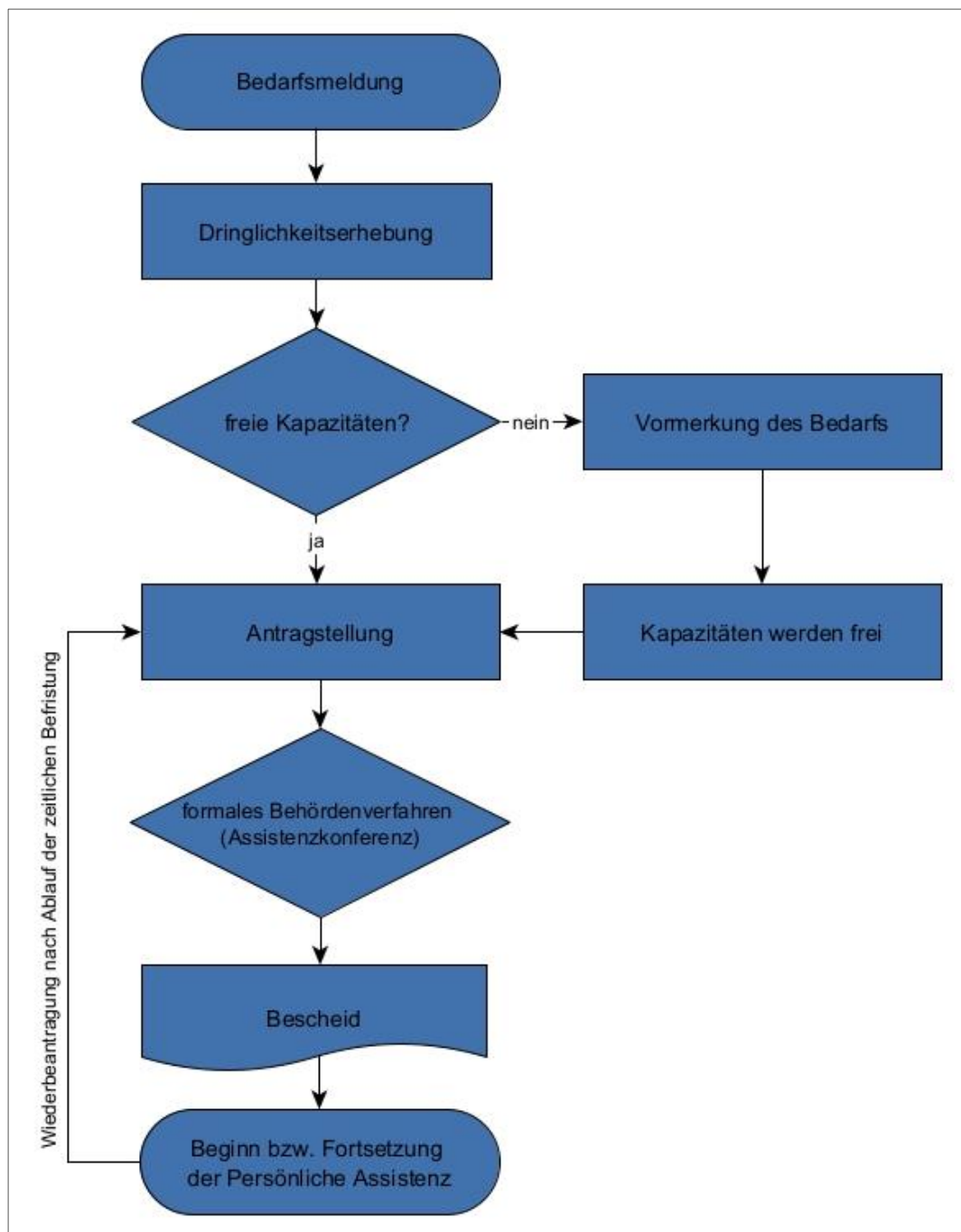
LEISTUNGEN IM BEREICH DER PERSÖNLICHEN ASSISTENZ

Bewilligungsprozess

11.1.

Die Abbildung 4 stellt den Prozessablauf von der Bedarfsmeldung bis zum Bescheid dar, der Voraussetzung für den konkreten Leistungsbeginn ist.

Abbildung 4: Bewilligungsprozess für Persönliche Assistenz



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des Oö. ChG und der Informationen der Abteilung Soziales

Ausgangspunkt ist eine Meldung⁴³ durch den jeweiligen Menschen mit Beeinträchtigungen, der damit einen Bedarf an Persönlicher Assistenz bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekannt gibt. Auf Basis dieser

⁴³ Auf der Homepage des Landes OÖ steht dafür das Formular [Bedarfsmeldung](#) zur Verfügung.

Bedarfsmeldung wird von den Bezirksverwaltungsbehörden – unter Einbindung des Sachverständigendienstes – abgeklärt, ob Persönliche Assistenz die geeignete Form der Unterstützung darstellt und wenn ja, in welchem Ausmaß sie benötigt wird. Anschließend wird auch die Dringlichkeit (Berichtspunkt 8) erhoben. Sind zu diesem Zeitpunkt keine Kapazitäten frei, erfolgt eine Aufnahme des Bedarfs in die oberösterreichweite Vormerkliste. Die vorgemerkten Personen mit den dringendsten Bedarfen werden bei freiwerdenden Kapazitäten informiert. Nachdem sie einen Antrag auf Gewährung der Persönlichen Assistenz⁴⁴ gestellt haben, wird das formale Behördenverfahren durchgeführt, das mit der Bescheiderstellung endet.

11.2.

Der LRH stellte fest, dass der oben dargestellte Prozess die gesetzlich vorgeschriebenen Schritte enthält und dass er – ausgehend von den geprüften Einzelakten – auch entsprechend umgesetzt wurde. In den öffentlich zugänglichen Richtlinien ist u. a. der Schritt der Bedarfsmeldung nicht vorgesehen. Die Prozessdarstellung in der Richtlinie sollte daher angepasst werden.

Beitragsleistung gemäß Oö. Chancengleichheitsgesetz

12.1.

Das Oö. ChG sieht die Leistung von Beiträgen durch die Leistungsbezieher:innen vor, es sei denn, dies würde im Einzelfall deren wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen. Mit Verordnung der Oö. Landesregierung⁴⁵ sind monatliche Einkommensgrenzen festgelegt. Einkommensbeträge, die diese Grenzen übersteigen, sind als laufender monatlicher Beitrag zu entrichten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten. Bis 31.12.2024 lag diese Einkommensgrenze bei 1.200 Euro; für Menschen, die in einer privaten Wohnform leben, lag dieser Betrag bei 1.800 Euro monatlich. Ab dem 1.1.2025 erhöhten sich diese Beitragsgrenzen auf 1.350 Euro bzw. 2.000 Euro.

Die Berechnung bzw. Vorschreibung eines Einkommensbeitrages war – bezogen auf konkrete Einzelfälle – immer wieder Thema bei den halbjährlich stattfindenden Dienstbesprechungen der Abteilung Soziales mit den Bedarfskoordinator:innen der Bezirksverwaltungsbehörden.⁴⁶ Aus einem vom LRH im Detail geprüften Einzelfall⁴⁷ zeigte sich, dass bei der Festlegung des

⁴⁴ Auf der Homepage des Landes OÖ steht dafür das Formular [Antrag auf Gewährung einer Leistung nach dem Oö. ChG](#) zur Verfügung.

⁴⁵ [Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Beiträge zu den Leistungen nach dem Oö. ChG festgelegt werden \(Oö. ChG-Beitragsverordnung\)](#) LGBl.Nr. 66/2018 idgF

⁴⁶ Auf das gesetzliche Erfordernis zur Beurteilung der individuellen finanziellen Gesamtsituation wurde auch in einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes eingegangen, das in der Dienstbesprechung am 11.11.2022 eingehend besprochen wurde.

⁴⁷ Dabei handelte es sich um Persönliche Assistenz im Auftraggebermodell.

Einkommensbeitrages die finanzielle Gesamtsituation⁴⁸ einbezogen wurde, um eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz zu vermeiden.

Aus der nachfolgenden Tabelle 8 ist ersichtlich, dass im Prüfungszeitraum nur wenige Leistungsbezieher:innen über eine Einkommenshöhe verfügten, die eine Beitragsleistung⁴⁹ nach sich zog. Die Steigerung im Jahr 2024 ist auf den Einkommensbeitrag einer Person zurückzuführen.

Tabelle 8: Summe der Einkommensbeiträge der Leistungsbezieher:innen von Persönlicher Assistenz für die Jahre 2022 bis 2024

Jahr	Anzahl Personen	Summe Einkommensbeiträge in Euro
2022	16	35.639,61
2023	16	25.280,42
2024	16	78.584,74

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Daten der Abteilung Soziales

Gemäß Oö. ChG-Beitragsverordnung haben Menschen, bei denen ein Pflegebedarf im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes⁵⁰ vorliegt, auch einen Beitrag aus dem Pflegegeld in Höhe von 20 Prozent der tatsächlich entstandenen Kosten zu leisten. Dieser Beitrag ist mit 80 Prozent des Pflegegeldes gedeckelt.

12.2.

Aus den in der Prüfung aufgearbeiteten Unterlagen und den Gesprächen mit einzelnen im Bewilligungsprozess tätigen Mitarbeiter:innen ist für den LRH nachvollziehbar, dass bei der Beitragsfestlegung auf die individuelle wirtschaftliche Gesamtsituation der Antragsteller:innen eingegangen wurde. Jedenfalls erfolgte dies dann, wenn diese die Höhe des Beitrages konkret hinterfragten⁵¹ und detaillierte Unterlagen dafür vorlegten.

Rückschlüsse darauf, ob dies im gesamten Landesgebiet in gleicher Weise erfolgt, waren für den LRH nicht möglich. Um eine Gleichbehandlung abzusichern, empfiehlt der LRH in den Informationen für Menschen mit Beeinträchtigungen, an deren Aktualisierung die Abteilung Soziales zum Prüfungszeitpunkt arbeitete, explizit auf diesen Aspekt – entsprechend den gesetzlichen Intentionen – hinzuweisen.

⁴⁸ Grundlage der Festlegung war eine Aufstellung über die Fixkosten (z. B. Miete, Betriebskosten)

⁴⁹ Die Einkommensbeiträge für alle Leistungen gem. Oö. ChG sind im Landeshaushalt unter der Finanzposition 2/419205/8170/000 „Kostenbeiträge von SelbstzahlerInnen und Drittverpflichteten“ ausgewiesen.

⁵⁰ [Bundesgesetz, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird \(Bundespflegegeldgesetz – BPGG\)](#), BGBl.Nr. 110/1993 idgF

⁵¹ Eine Informationsbroschüre der Abteilung Soziales für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen zu den Inhalten einer Assistenzkonferenz enthält dazu auch mögliche Fragen, die die Betroffenen stellen können.

Rahmenbedingungen und Leistungsvereinbarungen im Trägermodell

13.1.

Das Land OÖ schloss mit den Trägern inhaltlich gleichlautende Leistungsverträge ab, die zuletzt im Herbst 2020 aktualisiert wurden. Integrierte Bestandteile dieser Vereinbarungen sind mehrere Richtlinien⁵². Diese regeln Details zur Leistungserbringung, Qualität und Abrechnung zwischen den Vertragspartnern.

Die Leistungs- und Qualitätsstandards für die Persönliche Assistenz nach dem Trägermodell sind seit 2019 in der Rahmenrichtlinie „Leistungs- und Qualitätsstandards Persönliche Assistenz“ geregelt. Bei der Aktualisierung dieser Richtlinie im Jahr 2024 wurden die spezifischen Anforderungen der erweiterten Zielgruppe (Berichtspunkt 5) berücksichtigt.

Die primären Leistungsinhalte der Träger umfassen die Bereiche

- Auftragsabklärung: Informations- und Erstgespräche mit interessierten Menschen mit Beeinträchtigungen
- Direkte Leistungen des Assistenzpersonals: Tätigkeiten, die von der Persönlichen Assistenz unter Anleitung der Leistungsbezieher:innen durchgeführt werden
- Indirekte Leistungen: Leistungen der Träger ohne direkte Interaktion mit den Leistungsbezieher:innen, wie z. B. Dokumentationstätigkeiten, Team- und Dienstbesprechungen

Zusätzlich zu den Leistungsinhalten sind in der Rahmenrichtlinie Qualitätsvorgaben für die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität definiert. Eine Maßnahme zur Erhebung der Ergebnisqualität sind Befragungen der Leistungsbezieher:innen durch die Träger. Die Ergebnisse dieser Erhebung sind laut den Richtlinien den Leistungsbezieher:innen, den Mitarbeiter:innen und dem Land OÖ zur Kenntnis zu bringen. Laut Angaben der Abteilung Soziales wurden die Ergebnisse der Kundenbefragungen von den Trägern nicht standardmäßig übermittelt.

Für die Kontrolle der definierten Qualitätskriterien sieht die Rahmenrichtlinie ein trägerinternes Qualitätscontrolling sowie ein Qualitätscontrolling des Landes in Form einer fachlichen Aufsicht⁵³ vor. Diese umfasst u. a. die Assistenzsituation vor Ort sowie die Befragung der Interessenvertretung, der Leistungsbezieher:innen und der Mitarbeiter:innen.

⁵² Rahmenrichtlinien über Leistungs- und Qualitätsstandards Persönliche Assistenz, über die Anwendung einer landeseinheitlichen Kosten- und Leistungsrechnung sowie das Controlling und über die Kostenfaktoren und Normkosten, die bei der Kalkulation zu Grunde zu legen sind (=Normkostenmodelle).

⁵³ Fachliche Aufsicht wird als dialogischer Prozess verstanden, der das Ziel verfolgt, gemeinsam die Qualität und inhaltliche Arbeit weiterzuentwickeln.

Die Abteilung Soziales nahm die fachliche Aufsicht im Prüfungszeitraum durch die Prüfung der Konzepte und Rahmenvorgaben der Träger sowie anlassbezogen bei Beschwerden wahr. Da die Leistungserbringung bei Persönlicher Assistenz im privaten Umfeld der Menschen mit Beeinträchtigungen stattfindet, fanden in diesem Leistungsbereich keine „Vor-Ort-Kontrollen“ durch die Abteilung Soziales statt.

13.2.

Nach Ansicht des LRH erfolgten die Prüfung und die Abstimmung der Konzepte und Rahmenvorgaben der Träger sowie das Beschwerdemanagement durch die Abteilung Soziales mit großer Sorgfalt und Professionalität. Er stellte jedoch fest, dass einzelne Vorgaben der Rahmenrichtlinie nur teilweise erfüllt wurden und empfiehlt daher, die Rahmenrichtlinie entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen.

Abrechnung der Leistungen mit dem Land OÖ

14.1.

Persönliche Assistenz wird auf Basis der tatsächlich erbrachten Leistungsstunden abgerechnet. Die Kalkulation des Leistungspreises je Stunde wurde von der Abteilung Soziales zuletzt im Jahr 2023 überarbeitet. Die Personalkosten sind auf Basis des SWÖ-KV⁵⁴ für eine Jahresanwesenheit von rd. 42 Kalenderwochen⁵⁵ kalkuliert. Gemäß einer Berechnung der Abteilung Soziales vom Juni 2023 wäre bei einer Abkehr von den freien Dienstverträgen – wie in der Richtlinie des Bundes vorgesehen – mit einer Erhöhung der Personalkosten um mindestens zehn Prozent zu rechnen (Berichtspunkt 3).

Dazu kommen im **Trägermodell** u. a. die Abgeltung der Fahrzeit (vom Dienort zu den Leistungsbezieher:innen), Kosten für indirekte Zeiten (z. B. Teambesprechungen) und ein Zuschlag für Sach- und Verwaltungskosten.

Im **Auftraggebermodell** sind im Stundensatz neben den Personalkosten noch Kosten für eine Versicherung der Assistenzkräfte⁵⁶ und ein Betrag für die Selbstverwaltung durch die Auftraggeber:innen⁵⁷ berücksichtigt.

⁵⁴ Berechnungsbasis ist die „Verwendungsgruppe 4“ in der Gehaltsstufe 7,5.

⁵⁵ Darin sind sowohl der Urlaubsanspruch und die durchschnittliche krankheitsbedingte Abwesenheit als auch Zeiten für die verpflichtend zu absolvierenden Fortbildungen berücksichtigt.

⁵⁶ Diese Kraftfahrzeug- und Gewerbe-Bündelversicherung wird vom Land OÖ bezahlt; der Beitrag (von 0,7 Euro je Stunde im Jahr 2024) wird bei der Auszahlung des Stundensatzes an die Leistungsbezieher:innen einbehalten.

⁵⁷ Im kalkulierten Stundensatz ist ein Zuschlag für die Eigenverwaltung berücksichtigt, damit sich Leistungsbezieher:innen bei Bedarf Beratungs- und Unterstützungsleistungen zukaufen können.

Die folgende Tabelle 9 zeigt, wie sich die Stundensätze für Persönliche Assistenz im Träger- und Auftraggebermodell seit 2022 entwickelten:

Tabelle 9: Stundensätze für Persönliche Assistenz nach Modell für die Jahre 2022 bis 2024

Jahr	Trägermodell		Auftraggebermodell	
	Stundensatz in Euro	Veränderung zum Vorjahr in Prozent	Stundensatz in Euro	Veränderung zum Vorjahr in Prozent
2022	38,29	-	24,34	-
2023	40,21	5,0	26,28	8,0
2024	44,02	9,5	28,66	9,1

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Daten der Abteilung Soziales

Aus den unterschiedlichen Stundensätzen ergibt sich, dass mit identem Mitteleinsatz des Landes OÖ im Auftraggebermodell bei Bedarf deutlich mehr Stunden finanziert werden können. Dies bildet sich in den gesetzlich definierten maximalen Stundenkontingenten (Tabelle 1) ab.

14.2.

Die Kalkulation des Leistungspreises war für den LRH nachvollziehbar. Die Entwicklung des Stundensatzes im Prüfungszeitraum war wesentlich durch die indexbedingten Steigerungen der Personalkosten (2023: 8,23 Prozent und 2024: 9,20 Prozent) beeinflusst.

15.1.

Das Land OÖ legt für jeden **Träger** jährlich den maximalen Umfang der zu erbringenden Assistenzstunden (Bestellmenge) schriftlich fest. Diese bildet die Basis für die monatlichen Akontozahlungen und ist die Obergrenze für die jährlich verrechenbaren Leistungen. Nach Ablauf eines Jahres erfolgt die Abrechnung zwischen dem Land OÖ und den einzelnen Trägern anhand der erbrachten Assistenzstunden (Leistungsmenge). Die Abgeltung dieser erfolgt zu dem errechneten Stundensatz. Zusätzlich übernimmt das Land OÖ die Kosten für Kilometergeld und Sonderposten⁵⁸. Form, Inhalt und Umfang der vorzulegenden Abrechnungen sind in der Kostenrechnungs- und Controlling-Richtlinie⁵⁹ und der Normkostenrichtlinie⁶⁰ geregelt. Die Abteilung Soziales führt jährlich standardisierte Prüfungen der Abrechnungen durch. Zusätzlich erfolgen Schwerpunktprüfungen in ausgewählten Teilbereichen. Die Ergebnisse werden

⁵⁸ z. B. Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse (MKV), Ausgleichszahlungen für Persönliche Assistent:innen im Rahmen des Beschäftigungsverbot

⁵⁹ Richtlinie über die Anwendung einer landeseinheitlichen Kosten- und Leistungsrechnung sowie das Controlling zwischen dem Land OÖ und den Trägern von Einrichtungen nach dem Oö. ChG

⁶⁰ Richtlinie über die Kostenfaktoren und Normkosten, die bei der Kalkulation zu Grunde zu legen sind (=Normkostenmodelle) für Einrichtungen, die Leistungen nach dem Oö. ChG erbringen

gemeinsam mit den Trägern in Controlling-Gesprächen behandelt und dokumentiert.

Im **Auftraggebermodell** erhalten die Leistungsbezieher:innen vom Land OÖ den Geldbetrag, der sich aus dem Stundensatz und den im Bescheid zuerkannten Assistenzstunden errechnet. Es bestehen keine zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Leistungsbezieher:innen und dem Land OÖ. Die Abrechnung erfolgt nach der internen Richtlinie „Handbuch zu Inhalten, Bearbeitung und Verfahrensablauf Persönliche Assistenz nach dem Auftraggebermodell“. Die Abteilung Soziales stellt den Leistungsbezieher:innen detaillierte Information zu den erforderlichen Voraussetzungen⁶¹ und Abrechnungsmodalitäten zur Verfügung. Die Finanzierung im Auftraggebermodell erfolgt mittels monatlicher Akontozahlungen. Die Leistungsbezieher:innen haben monatlich Abrechnungen über die tatsächlich in Anspruch genommenen Assistenzstunden vorzulegen. Differenzen zwischen den Akontozahlungen und der Abrechnung werden im jeweiligen Folgemonat berücksichtigt.

15.2.

Die Vorgaben und Richtlinien zur Verrechnung der Leistungen, zu Form und Inhalt der Abrechnungen tragen zur Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Leistungsabteilung bei. Die Vorgangsweise bei der Kontrolle der Abrechnungen sowie die jährlichen Controlling-Gespräche mit den Trägern sieht der LRH positiv.

FINANZIELLE ENTWICKLUNG IM LANDESHAUSHALT

16.1.

Im Landeshaushalt bildet sich der Leistungsbereich der Persönlichen Assistenz⁶² unter zwei Voranschlagsstellen⁶³ (VSt.) ab. Die Auszahlungen nach dem Trägermodell sind unter der VSt. „Entgelte an Vertragsanstalten, Persönliche Assistenz“ erfasst. Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach dem Auftraggebermodell sind unter der VSt. „Entgelte an Einzelpersonen, Persönliche Assistenz“ verbucht.

Die zwei VSt. für die Persönliche Assistenz sind gegenseitig mit anderen Leistungsbereichen des Oö. ChG deckungsfähig.⁶⁴ Das auf den beiden VSt. veranschlagte Budget spiegelt nicht das tatsächlich verfügbare Budget wider, da

⁶¹ z. B. Absolvierung eines Einführungskurses, Informationen zu den wichtigen Inhalten des Freien Dienstvertrages mit den Assistent:innen

⁶² Teilabschnitt 419258 „Oö. Chancengleichheitsgesetz, Persönliche Assistenz“

⁶³ VSt. 1/419258/7280/000 „Entgelte an Vertragsanstalten; Persönliche Assistenz“ und 1/419258/7680/000 „Entgelte an Einzelpersonen; Persönliche Assistenz“

⁶⁴ Deckungsring D4200LD. Dieser Deckungsring beinhaltet 30 Voranschlagsstellen u. a. der Teilabschnitte Frühförderung und Schullastentzerrung, Wohnen, Mobile Betreuung und Hilfe, Arbeit und Fähigkeitsorientierte Aktivität.

auch auf einer anderen VSt. innerhalb dieses Deckungsringes Mittel für die Persönliche Assistenz zur Verfügung stehen.⁶⁵ In weiterer Folge werden daher ausschließlich Rechnungsabschluss-Werte (Finanzierungshaushalt – FH) dargestellt. Die Auszahlungen waren im überprüften Zeitraum innerhalb des ChG-Budgets gedeckt. Nachtragsmittel gab es keine.

Tabelle 10 zeigt die **Auszahlungen** für den Leistungsbereich der Persönlichen Assistenz gegliedert nach Finanzposition und Kategorie. Die gesamten Auszahlungen beliefen sich im Jahr 2024 in Summe auf rd. 13,5 Mio. Euro. Davon wurden rd. 12,6 Mio. Euro (93,0 Prozent) an Vertragsanstalten und rd. 950.000 Euro (7,0 Prozent) an Einzelpersonen ausbezahlt.

Tabelle 10: Auszahlungen im Leistungsbereich Persönliche Assistenz nach Kategorie, RA-Werte FH 2022 bis 2024

Auszahlungen nach Kategorie	FH RA in Euro		
	2022	2023	2024
Entgelte an Vertragsanstalten	9.908.383	12.138.376	12.554.744
Persönliche Assistenz – Trägermodell	9.714.876	11.987.128	12.384.414
Grundkurse und Fortbildungen	126.084	88.472	101.709
Persönliche Assistenz andere Bundesländer	30.344	32.503	44.614
Sonstiges	37.080	30.272	24.008
Entgelte an Einzelpersonen – Auftraggebermodell	647.822	813.406	946.393
Summe	10.556.204	12.951.782	13.501.137

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Abfragen im Haushaltsverrechnungssystem

Für die Erbringung der Persönlichen Assistenz nach dem **Trägermodell** zahlte das Land im Jahr 2024 rd. 12,4 Mio. Euro. Im Jahr 2023 erhielten die drei Trägerorganisationen rd. 12,0 Mio. Euro; im Jahr 2022 9,7 Mio. Euro. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Zahlungen aufgrund von Zweckverbindlichkeiten nicht notwendigerweise mit dem Leistungsumfang des jeweiligen Jahres übereinstimmen.⁶⁶ Im Jahr 2022 wurden Forderungen in der Höhe von rd. 1,4 Mio. Euro mit Zweckverbindlichkeiten, die in den Vorjahren aufgebaut worden waren, gegengerechnet. Im Jahr 2023 wurden Zweckverbindlichkeiten in der Höhe von rd. 0,5 Mio. Euro gegengerechnet.⁶⁷

⁶⁵ Dies liegt daran, dass alle Budgetveränderungen für die Leistungsbereiche dieses Deckungsringes einer VSt. (1/419238/7280/001 – „Entgelte an Vertragsanstalten, Wohnen in Einrichtungen“) zugewiesen werden.

⁶⁶ § 3 der Leistungsverträge mit den Trägern regelt, dass von ihnen allfällige Überschüsse als Zweckverbindlichkeiten auszuweisen sind.

⁶⁷ Das Land OÖ schloss hierfür mit den Trägern Vereinbarungen „über die gegenseitige Aufrechnung von Zweckverbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Leistungsverträgen mit Forderungen“ ab.

Für Grundkurse und Fortbildungen zahlte das Land 2024 rd. 101.700 Euro (2022: rd. 126.100 Euro, 2023: rd. 88.500 Euro). Neben den Zahlungen an die drei oö. Trägerorganisationen tätigte das Land 2024 auch Zahlungen in der Höhe von rd. 44.600 Euro an Träger anderer Bundesländer, die Persönliche Assistenz für Personen mit Hauptwohnsitz in OÖ in anderen Bundesländern erbrachten (2022: rd. 30.300 Euro; 2023: rd. 32.500 Euro). 2024 zahlte das Land aus dieser Finanzposition darüber hinaus rd. 24.000 Euro für Sonstiges (z. B. Versicherung im Auftraggebermodell).

2024 erhielten in Summe 33 Einzelpersonen⁶⁸ eine Geldleistung nach dem **Auftraggebermodell** – die Auszahlungen dafür beliefen sich auf rd. 946.400 Euro (2022: rd. 647.800 Euro, 2023: rd. 813.400 Euro). Die Auszahlungen pro Einzelperson lagen je nach Unterstützungsbedarf zwischen rd. 1.500 Euro und rd. 119.500 Euro pro Jahr, wobei auf elf Einzelpersonen rd. 70 Prozent der Auszahlungen entfielen. Im Vergleich zum Jahr 2022, in dem 27 Personen eine Geldleistung erhielten, bedeutet dies einen Anstieg um 298.600 Euro bzw. 46,1 Prozent.

16.2.

Der LRH konnte bei den geprüften Auszahlungen im Zusammenhang mit der Persönlichen Assistenz keine Unregelmäßigkeiten feststellen.

Da die in den Vorjahren aufgebauten Zweckverbindlichkeiten bereits ein hohes Niveau erreicht hatten, sieht der LRH die Aufrechnung dieser gegen Forderungen an das Land positiv. Die jährlichen Anstiege bei den Zahlungen an die Träger können aufgrund der Aufrechnung von Zweckverbindlichkeiten nicht dem Leistungsgeschehen gegenübergestellt werden.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

17.1.

Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte Stelle zusammen:

17.2.

- a) Das Land OÖ sollte – ausgehend vom angestrebten konsequenten Ausbau der Persönlichen Assistenz – konkrete quantitative Entwicklungsziele erarbeiten. Damit die Betroffenen eigenverantwortlich Maßnahmen zur Deckung ihres Unterstützungsbedarfes ergreifen können, sollten diese Ziele und die sich daraus ergebenden Konsequenzen transparent gemacht und zielgruppenspezifisch kommuniziert werden. (Berichtspunkte 4 und 9 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

⁶⁸ Bei fünf Personen war im Jahr 2024 die Auszahlung noch nicht angewiesen.

- b) Die Abteilung Soziales sollte in Zusammenarbeit mit den Trägerorganisationen Maßnahmen (z. B. klare Darlegung des Aufgabenfeldes von Persönlichen Assistent:innen und gezielte Ansprache von potentiellen Zielgruppen) ergreifen, wenn sich in Zukunft die Verfügbarkeit von Persönlichen Assistent:innen zu einem limitierenden Faktor entwickelt. (Berichtspunkt 7)
- c) Da die Daten aus der Datenbank auch die zentrale Planungsgrundlage darstellen, sollte die Abteilung Soziales weiterhin Maßnahmen zur Sicherung der Datenqualität setzen. (Berichtspunkt 8)
- d) Im Rahmen der nächsten Bedarfsprognose sollte jedenfalls eine Abstimmung mit den Zielen des Landes OÖ erfolgen. Darüber hinaus sollten die Hintergründe für die zuletzt gestiegenen Leistungsbedarfe analysiert und die neue Zielgruppe der kognitiv und psychisch beeinträchtigten Personen mit Unterstützungsassistenz berücksichtigt werden. (Berichtspunkt 10)
- e) Die Rahmenrichtlinie sollte aktualisiert und an die tatsächlichen Erfordernisse angepasst werden. (Berichtspunkte 11 und 13)
- f) Um eine Gleichbehandlung bei der Festlegung eines Einkommensbeitrages abzusichern, sollte die Abteilung Soziales bei der zum Prüfungszeitpunkt laufenden Aktualisierung der Informationsunterlagen für die Betroffenen explizit auf die gesetzliche Intention hinweisen. (Berichtspunkt 12)

Linz, am 2. September 2025

Rudolf Hoscher

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes